

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 33/09 BH

L 12 AL 16/09 WA (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 25 (23) AL 91/04 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18.1.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e** und
C o s e r i u
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 4.11.2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt die Fortführung eines Verfahrens vor dem Landessozialgericht (LSG), in dem es (noch) um seine Abmeldung bei der Krankenkasse (KK) zum 17.12.2003 infolge Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld ab 18.12.2003 ging.
- 2 Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 30.1.2008 hat der Vertreter der Beklagten erklärt, er hebe die Abmeldung des Klägers zum 17.12.2003 auf und melde ihn nunmehr zum 19.12.2003 bei der KK ab. Mit dieser Regelung erklärte sich der Kläger ausweislich der Sitzungsniederschrift ausdrücklich einverstanden; beide Beteiligten stimmten darin überein, dass hierdurch der Rechtsstreit seine Erledigung gefunden habe. Am 17.10.2008 hat der Kläger beantragt, die Beklagte "wegen Untätigkeit" zu verurteilen; am 3.3.2009 hat er den Erlass einer Entscheidung beantragt. Das LSG hat festgestellt, dass der Rechtsstreit durch die Erklärung der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung am 30.1.2008 erledigt sei; diese sei als Prozesshandlung grundsätzlich weder widerrufbar noch wegen Irrtums anfechtbar. Die Revision hat es nicht zugelassen (Urteil vom 4.11.2009).

II

- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung ist dieser

Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich. Die übereinstimmende Erledigungserklärung ist eine Prozesshandlung der Beteiligten, die den Rechtsstreit beendet (*BSG SozR 3-1500 § 193 Nr 10; SozR 4-1920 § 52 Nr 3; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 125 RdNr 7, 8 mwN*). Eine Anfechtung dieser Prozesshandlung wegen Irrtums, die der Kläger möglicherweise erklären wollte (Schriftsatz vom 25.2.2009: "... hätte ich niemals Vergleich angenommen ..."), ist grundsätzlich ausgeschlossen (*BSG, Beschluss vom 4.11.2009 - B 14 AS 81/08 B -, juris RdNr 6; BSG, Beschluss vom 19.3.2002 - B 9 V 75/01 B -, HVBG-INFO 2002, 2150; BSG SozR 1500 § 102 Nr 2; SozR Nr 3 zu § 119 BGB*).

- 7 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere durfte das LSG ein Prozessurteil erlassen, weil der Rechtsstreit durch übereinstimmende Erledigungserklärung beendet war.

